



Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (221) 91657-0
Telefax: +49 (221) 91657-9490
E-Mail: Sb1-esn-klm@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 12.08.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3535017

641pa/058-2025#020

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund standortbezogener Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 UVPG für das Vorhaben „MOF 3 - Modernisierung Vst. Rösrath“, Bahn-km 14,100 bis 14,600 der Strecke 2655 Abzw Vingst - Overath in Rösrath

Bezug: Antrag vom 02.04.2025, Az. G.011430148

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG.

Das Vorhaben hat die Modernisierung des Bahnhofs Rösraths zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Hausanschrift:
Werkstattstraße 102, 50733 Köln
Tel.-Nr. +49 (221) 91657-0
Fax-Nr. +49 (221) 91657-9490
De-Mail: poststelle@eba-bund.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1b) UVPG. Es stellt die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG durch die Erweiterung einer solchen mit einer Flächeninanspruchnahme weniger als 5.000 m² dar.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird die spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens geprüft. Diese besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen, anderenfalls besteht keine UVP-Pflicht. Liegen solche besonderen örtlichen Gegebenheiten vor wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Das Vorhaben befindet sich in Nordrhein-Westfalen, im Bereich des Regierungsbezirks Köln auf dem Gebiet der Stadt Rösrath zwischen Bahn-km 14,100 bis 14,600 der Strecke 2655.

Die Modernisierungsmaßnahme des Bahnhofs Rösrath umfasst die Aufhöhung von Hausbahnsteig (Bahnsteig 1) und Außenbahnsteig (Bahnsteig 2) auf 76 cm über

Schienenoberkante (Nutzlänge 170 m) und eine barrierefreie Erschließung der Bahnsteige, damit einhergehend wird der Hausbahnsteig um 80 m in südliche Richtung versetzt, Neubau der vorhandenen Personenunterführung an gleicher Stelle, Neubau des vorhandenen Daches des Bahnsteigs 2 an gleicher Stelle, Errichtung von fünf Wetterschutzhäusern, Modernisierung der Ausstattung und Bahnsteigbeleuchtung sowie die Modernisierung des Wegeleitsystems und Bahnsteigentwässerung.

Der gesamte Flächenbedarf der Maßnahme beträgt 3.210 m², davon werden 1.290 m² anlagebedingt genutzt, 1.920 m² werden temporär für die Baustelleneinrichtungsflächen benötigt. Hierfür werden der östlich des Bahnhofs befindliche P+R-Parkplatz, der westlich der Strecke gelegene Bereich des Bahnsteigs 2 sowie der südliche Teil des Bahnsteigs 1 in Anspruch genommen. Bei dem Vorhaben kommt zu einer dauerhaften Beseitigung der Pflanzendecke in Höhe von 329 m². Die anfallenden Bauabfälle werden mit 6.874 t überschlagen, die davon geschätzte Menge der nicht gefährlichen Bauabfälle beträgt 5.350 t.

Die Dauer der Bauarbeiten wird auf 165 Tage geschätzt. Es wird zu bauzeitlichen Staubemissionen, zu Baulärm (Tagzeit) und bauzeitlichen Erschütterungen sowie zur Lagerung von Treibstoffen kommen, jedoch zu keiner Zunahme betriebsbedingter Emissionen. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm können überschritten werden, mit bauzeitlichen Erschütterungen ist zu rechnen. Das Vorhaben ist nicht mit Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.

2 Standort des Vorhabens

Eine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens des gegenständlichen Vorhabens mit anderen Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Das Vorhaben befindet sich im urban geprägten Teil des Siedlungsgebietes der kreisangehörigen Stadt Rösrath.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich der Naturpark „Bergisches Land“ (BTP-002) sowie der Kulturlandschaftsbereich RPK 391 „Wasserburgen an der Sülz (Rösrath)“.

Der Vorhabensbereich befindet sich auf dem 241 km² großen Grundwasserkörper „Rechtsrheinisches Schiefergebirge – Sülz“ (DEGB_DENW_272_06), der mengenmäßige und chemische Zustand (gesamt) des Grundwasserkörpers werden als „gut“ bewertet.

Darüber hinaus ist das Empfangsgebäude des Bahnhofs Rösrath (Denkmal-Nr. 62) als Baudenkmal ausgewiesen, bei der Überdachung an Bahnsteig 2 könnte es sich um ein Baudenkmal im Sinne des § 2 DSchG NRW handeln.

Weitere Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG liegen im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vor.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. Beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens, des Standorts oder durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die vorliegende Baumaßnahme geht mit Geräuschen durch Baumaschinen und Bauverfahren einher, die technisch unvermeidbar sind. Die Beurteilung der vom Baubetrieb hervorgerufenen Geräuschimmissionen im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung führt zu dem Ergebnis, dass Überschreitungen der gebietsspezifischen, unter Berücksichtigung der Vorbelastung korrigierten Immissionsrichtwerte auf Grund des Baulärms zu verzeichnen sind. Daher werden technische bzw. organisatorische Schutzmaßnahmen zur Minderung des Baulärms ergriffen. Dazu zählen insbesondere Verwendung von geräuscharmen Baumaschinen und Bauverfahren, umfangreiche Instruktion der Arbeiter und insbesondere der Maschinenführer auf der Baustelle, Beschränkung der Betriebszeiten, Information der Betroffenen und Benennung einer Ansprechstelle, an die sich Anwohner wenden können. Zudem liegen während der tagsüber vorgesehenen Bauarbeiten an einigen Gebäuden höhere Beurteilungspegel als 70 dB(A) vor. Die Anwohner der Gebäude sind über die Baumaßnahme zu informieren und organisatorische Maßnahmen sind einzuleiten, Ersatzwohnraum wird bei längeren Überschreitungen angeboten. Die Untersuchungen zu baubedingten Erschütterungen kommen zu dem Ergebnis, dass potenzielle Überschreitungen von Anhaltswerten im Sinne von erheblichen Belästigungen von Menschen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen nach DIN 4150-2 rechnerisch nicht unmittelbar ausgeschlossen werden können.

Zur Minimierung der Erschütterungsauswirkungen werden Schutzmaßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Erschütterungsimmissionen ergriffen. Dazu zählen neben den für Minderung des Baulärms anzuwendenden Schutzmaßnahmen Informationen über die Erschütterungswirkung

auf das Gebäude, Nachweis der tatsächlich aufgetretenen Erschütterungen durch Messungen sowie deren Beurteilung und Durchführung von gebäudetechnischen Beweissicherungen vor Beginn der Baumaßnahmen für betroffene Gebäude mit einem geringeren Abstand als 25 m zu den Baumaßnahmen.

Nacharbeit ist nicht geplant. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die Maßnahme nicht mit einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Strecke oder einer Änderung der verkehrlichen Situation einhergeht.

Folglich sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Bauarbeiten auf das Schutzgut Mensch durch die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht gegeben.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben kommt es bau- und anlagebedingt zu Eingriffen in Natur sowie zur möglichen Betroffenheit geschützter Arten. Der Untersuchungsraum im direkten Umfeld des Bahnhofs Rösrath sowie der Baustelleneinrichtungsflächen ist überwiegend anthropogen geprägt. Vom Vorhaben sind lediglich Funktionsgrünflächen im Gleisrandbereich betroffen.

Gehölze werden für die Baumaßnahme nicht entfernt. Angrenzende Gehölze werden mittels eines Gehölzschutzzaunes vor Beeinträchtigungen geschützt. Die beanspruchten Grün- und Gehölzflächen werden im Anschluss an die Baumaßnahme wiederhergestellt.

Gehölzrückschnitte im Bahnsteigbereich können die Avifauna während der Brutzeit stören, daher sind auch derartige Gehölzbeseitigungen lediglich innerhalb des Zeitraums vom 01.10. bis 28.02. und somit außerhalb der Brut-/Aufzuchtzeit durchzuführen.

Durch die Baumaßnahme wird in Lebensraum und Reproduktionsstrukturen von Reptilien eingegriffen. Die im Baufeld nachgewiesene und streng geschützte Zauneidechse wird bauzeitlich in eine Ausgleichsfläche bzw. dauerhaft in eine CEF-Fläche umgesiedelt, begleitet wird dies durch Vergrämungsmaßnahmen und Aufstellung eines Reptilienschutzzaunes. Mit einem Vorkommen von streng geschützten Amphibien wird nicht gerechnet.

Vorhandene Spalten in der Bahnsteigbedachung stellen ein potentiell Quartier für bauwerksbewohnende Fledermausarten dar. Vor Beginn der Bauarbeiten wird auf Besatz kontrolliert und die Hohlräume verschlossen (Totalverschluss oder Einwegverschluss). Kommt eine Baufeldbeleuchtung zum Einsatz, so wird die Störung auf jagende und migrierende Fledermäuse durch den Einsatz einer fledermausfreundlichen Beleuchtung auf ein Minimum reduziert.

Der resultierende Wertverlust in Höhe von 845 Punkten (nach BKompV) wird durch einen Wertzuwachs in Höhe von 3.941 Punkten (Aufwertung von Reptilienhabitatfläche) ausgeglichen und erzielt einen somit einen Kompensationsüberschuss von 3.096 Punkten.

Unter der Beachtung der Umsetzung der im landschaftspflegerischen Begleitplan und artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Vermeidungs-, Ausgleichs-, und Ersatzmaßnahmen sind im Zusammenhang mit der Baumaßnahme keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG zu erwarten.

Schutzgüter Boden und Fläche

Anlagebedingt kommt es aufgrund der Verlängerung der Bahnsteige zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktion, was mit einem Verlust von Vegetationsbeständen auf einer Gesamtfläche von 329 m² verbunden ist. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich überwiegend um geschotterte Gleisrandbereiche. Die Baustelleneinrichtungsfläche wird größtenteils auf der anthropogen überformten und nahezu vollständig versiegelten Parkplatzfläche nördlich des Empfangsgebäudes errichtet, darüber hinaus werden bauzeitlich 234 m² Fläche befestigt. Die betroffenen Vegetationsflächen werden im Anschluss an die Baumaßnahme wiederhergestellt bzw. durch eine dauerhafte Ausgleichsfläche kompensiert. Unter Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu rechnen.

Schutzgut Wasser

Im unmittelbaren Umfeld der Verkehrsstation Rösrath befinden sich keine Oberflächengewässer, eine Betroffenheit ist daher auszuschließen. Der Vorhabenbereich befindet sich außerhalb jeglicher Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete.

Das auf der Bahnsteigoberfläche und dem Bahnsteigdach anfallende Niederschlagswasser wird über Entwässerungsrinnen bzw. der Dachentwässerung gesammelt. Hierzu wird in Richtung Bahnsteighinterkante ein Gefälle von 2 % ausgebildet, von der dortigen Entwässerungsrinne erfolgt die Zuführung in die neu erstellte Sammelleitung im Hausbahnsteig und folglich in die öffentliche Kanalisation im Bereich des Bahnhofsvorplatzes eingeleitet.

Zur Entwässerung der neuen Personenunterführung wird dort eine Hebeanlage erstellt. Das da anfallende Regenwasser gelangt unterhalb der neuen Zuwegung zum Außenbahnsteig (ehemals Mittelbahnsteig) in einen Schacht. Mittels einer neuen Gleisquerung werden zudem auch die Niederschläge dieses Bahnsteigs zur Sammelleitung des Hausbahnsteigs zugeführt und dadurch in die öffentliche Kanalisation im Bereich des Bahnhofsvorplatzes eingeleitet. Eine entwässerungstechnische Zustimmung liegt vor.

Schutzgüter Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Gemäß Denkmalliste (Nr. 62) der Stadt Rösrath ist das ehemalige Empfangsgebäude des Bahnhofs Rösrath (Bahnhof Rösrath 1) als Baudenkmal ausgewiesen. Das Gebäude befindet sich bahnrechts bei Bahn-km 14,374. Am Gebäude sind keine Arbeiten vorgesehen, im westlichen Zugangsbereich werden Pflasterarbeiten durchgeführt. Durch die Arbeiten im direkten Umfeld kann es Erschütterungsauswirkungen kommen. Es werden Schutzmaßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Erschütterungsimmissionen ergriffen.

Im Rahmen einer Überprüfung des Denkmalwertes im Jahr 2017 wurde erkannt, dass es sich bei der Überdachung von Bahnsteig 2 (bahnlinks bei Bahn-km 14,347) um ein Baudenkmal im Sinne des § 2 DSchG NRW handeln könnte. Eine entsprechende Fortschreibung der Eintragung des Bahnhofs Rösrath gemäß § 23 DSchG NRW steht aus. Den Schutzkriterien nach Nr. 2.3.11 Anlage 3 UVPG zufolge liegt keine Denkmalverzeichnung in amtlichen Listen oder Karten vor. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Entscheidung ergeht vorbehaltlich der vertieften Überprüfung im weiteren Verfahren. Eine Neubewertung kann im Ergebnis die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben.

Der Bahnhof Rösrath befindet sich innerhalb des erhaltenswerten Kulturlandschaftsbereichs RPK 391 „Wasserburgen an der Sülz (Rösrath)“. Kulturlandschaftliches und denkmalpflegerisches Ziel ist eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, insbesondere durch Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen sowie der archäologischen und paläontologischen Bodendenkmäler in ihrem Kontext. Von einer negativen Einwirkung durch das Vorhaben auf wertgebende Bestandteile des Kulturlandschaftsbereiches ist nicht auszugehen.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin, insbesondere

- Erläuterungsbericht,
- Lagepläne,
- Grunderwerbspläne,
- Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung,
- Umwelterklärung,

ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien Nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig